



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 25.09.2017**

Inhalt

§1 Entschädigung für Einsätze	1
§2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst	2
§3 Entschädigung für Übungsdienste.....	2
§4 Entschädigung für Bereitschaftsdienste	2
§5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§6 Zusätzliche Entschädigung	3
§7 Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§8 Entschädigung für sonstige Feuerwehrdienste.....	4
§9 Entschädigung aus öffentlichen Kassen.....	4
§10 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.09.2017 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten beschlossen:

§1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro und ab 01.01.2020 14,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen über 4 Stunden wird ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).



§2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen oder Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 13,00 Euro und ab 01.01.2020 14,00 Euro.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§3 Entschädigung für Übungsdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 2,50 Euro je Übung bezahlt.

§4 Entschädigung für Bereitschaftsdienste

Für den Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 5,00 Euro pro Tag bezahlt.

§5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb Kreisebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 5,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 40 Euro pro Tag gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 5,00 Euro jeweils für die ersten 3 Stunden des Lehrganges und von 1,50 Euro für jede weitere Stunde gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende einschließlich der Fahrzeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der



Große Kreisstadt Weingarten

Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten und die nachfolgend dargestellte Funktion übernehmen, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	4.800,00 €
2. Erster stellvertretender Kommandant	2.400,00 €
3. Zweiter stellvertretender Kommandant	1.920,00 €
4. Jugendfeuerwehrwart	1.440,00 €
5. stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	720,00 €
6. Zugführer	1.440,00 €
7. Gruppenführer	240,00 €
8. Leiter Höhenrettungsgruppe	480,00 €
9. Leiter Führungsgruppe	240,00 €
10. Leiter Altersabteilung	150,00 €
11. Kassier	480,00 €
12. Schriftführer	150,00 €
13. Fachbereich Kleiderkammer	480,00 €
14. Fachbereich EDV	480,00 €
15. Fachbereich Presse	480,00 €
16. Fachbereich Funk	240,00 €

- (2) Die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (3) Von den Entschädigungen nach Ziffer 1-9 werden jeweils 50 % als Entschädigung für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weingarten gewährt.



Große Kreisstadt Weingarten

§7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienstausschlag geltend machen, sind die §§ 1,2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 Euro und ab 01.01.2020 14,00 Euro pro Stunde gewährt.

§8 Entschädigung für sonstige Feuerwehrdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weingarten erhalten für sonstige Tätigkeiten, welche sie auf Anordnung des Kommandanten sowie mit Genehmigung der Stadt ausführen, auf Antrag eine Entschädigung nach den Vorschriften der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit ausbezahlt. Soweit ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weingarten in Abstimmung mit dem Kommandanten und mit Genehmigung der Stadt zu Sonderaufgaben, auf die § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG in seiner jeweils gültigen Fassung anwendbar ist, herangezogen werden, erhalten sie eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

§9 Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigung und zusätzlichen Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft
- (2) Die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2006 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Kraft gesetzt.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	25.09.2017	25.09.2017	29.09.2017	01.01.2018

Im August 2024 sind redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorgenommen worden.

Gez.
Oberbürgermeister
Clemens Moll